

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
LS-1053/86/300-2022/21642

Dresden, 27. April 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/9455**

**Thema: Waffenherstellung in Sachsen und Waffenexporte aus Sachsen, zugleich Nachfrage zu den Kleinen Anfragen Drs.-Nr.: 7/4392 und 7/5082**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut wörtlicher Antwort der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn.: 7/4392 und 7/5082 „verfügt [die Staatsregierung - Anmerkung des Unterzeichners] über keine (anderen/sonstigen) Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang an in Sachsen hergestellten Waffen (Fabrikat und Stückzahl etc.) und/oder (Bau)Teilen, die zu ihrer Herstellung dienen/genutzt werden“. Die Staatsregierung kann darüber hinaus nicht die Frage beantworten, in welchem (zahlenmäßigen) Umfang Waffen oder Bauteile für diese exportiert werden. Lediglich Geldsummen nach der Außenhandelsbilanz sind bekannt. Darüber hinaus konnte die Staatsregierung keine plausible Antwort geben, weshalb in Bezug auf fünf Landkreise und die beiden Städte Dresden und Leipzig im Zeitraum 2017 bis einschließlich 1. Halbjahr 2020 keine Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur Herstellung und zum Export bei den erfragten Waffenherstellern und Exporteuren in Sachsen durchgeführt wurden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den tatsächlichen Umfang der Waffenherstellung (Fertigerzeugnisse) und Herstellung von (Bau)Teilen, inklusive von elektronischen (Bau)Teilen für Hardware, und Software, die zur Fertigung oder dem Betrieb von Waffen dienen bzw. für die Produktion von Waffen sowie deren Ersatzteile benötigt werden (Halbfertigerzeugnisse, Erzeugnisse, die in die Produktion einfließen) in Sachsen? (Bitte aufschlüsseln für sämtliche in Sachsen produzierende und Dienstleistungen anbietende Unternehmen und**



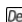
**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de)

**Betriebsstätten [auch solchen mit weniger als 20 beschäftigten Personen] sowie Einzelpersonen im Zeitraum 2017 bis zum aktuellen Zeitpunkt und Fabrikat und Stückzahl etc. aufschlüsseln).**

Nach Auskunft der Waffenbehörden gibt es in Sachsen aktuell 25 gewerbliche Waffenherstellungserlaubnisse gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG), fünf private Waffenherstellungserlaubnisse gemäß § 26 Abs. 1 WaffG sowie 17 (auf maximal drei Jahre befristete) allgemeine Ausfuhrerlaubnisse von Waffen in EU-Mitgliedstaaten gemäß § 30 WaffG. Es sei darauf hingewiesen, dass die Waffenbehörden nur für Waffen im Sinne des Waffengesetzes zuständig sind (insbesondere Jagd- und Sportwaffen). Für Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz sind Bundesbehörden zuständig.

**Frage 2: Sofern die Staatsregierung weiterhin über keine Erkenntnisse i.S.d. Frage 1. verfügt und auch weiterhin nicht erwägt, dies zu ändern: Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung kein Interesse am Wissen und der Überwachung der art- und mengenmäßigen Waffenproduktion in Sachsen?**

In der amtlichen Statistik zum Produzierenden Gewerbe werden die produzierten Waren anhand des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken erfasst. Wehrgüter werden nicht erfasst, da sie aufgrund eines Beschlusses des Bundessicherheitsrates der Geheimhaltung unterliegen und durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nicht veröffentlicht werden dürfen.

**Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Exporte von Erzeugnissen i.S.d. Frage 1. über jene Kenntnisse der Geldsummen nach der Außenhandelsbilanz hinaus (Bitte, soweit vorliegend, auch die in Anlage 1. der Drs.-Nr.: 7/4392 aufgelisteten „Teile und Zubehör für Schusswaffen“ nach konkreten Komponenten und Herstellern aufschlüsseln) und sofern die Staatsregierung weiterhin über keine konkreteren Erkenntnisse i.S.d. Fragestellung verfügt und auch weiterhin nicht erwägt, dies zu ändern: Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung kein Interesse am Wissen und der Überwachung von Art und Menge des Waffenexportes?**

In der Statistik des Außenhandels werden die gehandelten Waren nach Warenverzeichnis erhoben. Angaben zu den Exporten von Rüstungsgütern können dem Rüstungsexportbericht entnommen werden. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem sie ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik aufzeigt und über die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter informiert. Der Rüstungsexportbericht findet sich unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle>.

**Frage 4: Ein Großteil der Hersteller und Exporteure von Erzeugnissen i.S.d. Frage 1. wurde über Jahre hinweg kein einziges Mal kontrolliert: Wurden entsprechende Kontrollen zwischenzeitlich durchgeführt? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein: Wie stellt die Staatsregierung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur Herstellung und zum Export bei den erfragten Waffenherstellern und Exporteuren in Sachsen sicher?**

Alle Erlaubnisinhaber wurden gemäß § 4 Abs. 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft.

Über die verpflichtenden Regelüberprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG hinaus fanden seit dem 2. Halbjahr 2020 insgesamt 16 waffenrechtliche Kontrollen statt, insbesondere der Waffenherstellungsbücher. Verstöße wurden nicht festgestellt.

**Frage 5: Bezogen auf die Antwort zu 2. der Drs.-Nr.: 7/5082, dort letzter Absatz.: Welche „anderen prioritären Aufgaben hatten die zuständigen Waffenbehörden im angefragten Zeitraum zu erledigen“ und in welchem Umfang und durch welche konkreten Handlungen wurde seitens der Staatsregierung versucht, hier gegenzusteuern, so dass entsprechende Kontrollen in der Waffenherstellung und dem Waffenexport bewerkstelligt werden können?**

Die Waffenbehörden erledigen prioritär die gesetzlichen Pflichtaufgaben, wie beispielsweise Regelüberprüfungen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie die ggf. daraus folgenden Rücknahme- und Widerrufsverfahren. Regelmäßige flächendeckende Vor-Ort-Kontrollen bei Erlaubnisinhabern sieht das Waffengesetz nicht vor. Der Umfang der Kontrollen liegt im Ermessen der zuständigen Behörden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig